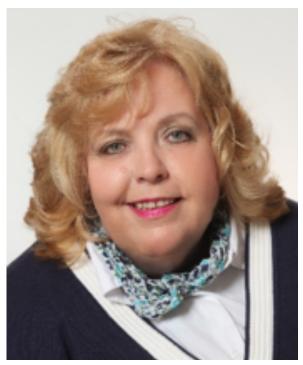
Führung / Kommunikation

## Werden Sie jetzt aktiv! Elektronischer Rechtsverkehr ab 2018. Die neuen Regelungen – Susanne Wolf erklärt sie.

Für die Unternehmen in der Wohnungswirtschaft, die einen öffentlich-rechtlichen Hintergrund haben und Wohnungen verwalten gibt es einige wichtige Neuregelungen im elektronischen Rechtsverkehr. Expertin Susanne Wolf eklärt.



Susanne Wolf. Foto: Wolters Kluwer

Am 16.10.2013 wurde das "Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten" vom 10.10.2013 im Bundesgesetzblatt (I 3785 ff.) verkündet. Das Gesetz tritt in wesentlichen Teilen erst mit Verzögerung am 01.01.2018 in Kraft.

Gem. dem neuen § 130d ZPO gilt dann möglicherweise bereits ab dem 01.01.2020 in einzelnen Bundesländern - soweit die jeweilig zuständige Landesregierung dies durch Rechtsverordnung bestimmt -, spätestens aber ab dem 01.01.2022 bundesweit eine Verpflichtung für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Person des öffentlichen Rechts zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten.

Dies bedeutet, dass sämtliche vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie alle schriftlich einzureichenden Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse zukünftig bei den Gerichten eingereicht werden, dann ausschließlich nur noch als elektronische Dokumente zu übermitteln sind.

Ist dies ggf. vorübergehend - aus technischen Gründen - nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften – d.h. auf dem Schriftweg – nur ausnahmsweise und begrenzt auf die Zeit des Vorliegens der technischen Probleme zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist dann jedoch bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist dann sogar gleichwohl noch das Dokument in elektronischer Form nachzureichen.

## Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind z.B.

- Gemeinden
- Gemeindeverbände
- kommunale Anstalten
- (z. B. aus einer Kommune ausgegliederte Wirtschaftsbetriebe)
- Kreiskrankenhäuser
- öffentliche Sparkassen
- Sparkassenverbände

- Industrie- und Handelskammern
- Handwerkskammern
- sonstige Berufskammern

(z.B. Ärztekammern, Steuerberaterkammern, Rechtsanwaltskammern)

- Studentenwerke / Studierendenwerke
- Berufsgenossenschaften
- gesetzlichen Krankenkassen
- Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Rentenversicherungsträger
- Landesversicherungsanstalten
- Bundesanstalt für Arbeit
- Universitäten/Hochschulen (häufig)
- Rundfunkanstalten
- Stiftungen des öffentlichen Rechts

(z.B. Filmstiftung NRW, Stiftung Warentest, Haus der Geschichte in Bonn, Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg)

In vielen dieser Anstalten des öffentlichen Rechts und den Körperschaften werden zum Teil Wohneinheiten verwaltet. Wenn man bedenkt, dass hiervor nahezu 78.000 Einrichtungen betroffen sind.

Susanne Wolf susanne.wolf@wolterskluwer.com



PREMIUM-SPONSOREN:













